Karl-Reinhart Trauner, Wien

Wandel von Staat und Kirche am Fallbeispiel Militärseelsorge

A. Einleitung

Es geht hier natürlich nicht um den Wandel von Kirche oder Staat, sondern um den Wandel des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.[1] Mehrere Vorbemerkungen sind zu machen:

1. „Kirche" bezieht sich *per definitionem* immer auf eine christliche Gemeinschaft. Die religiöse Landschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten aber deutlich verändert. Es geht nicht mehr nur um das Verhältnis des Staates zu den verschiedenen christlichen Konfessionen, sondern zu allen religiösen Glaubensgemeinschaften. Man spricht seit rund zwei Jahrzehnten deshalb auch nicht mehr von „Staatskirchenrecht", sondern von „Religionsrecht".[2] Der Titel müsste deshalb eigentlich richtigerweise „Staat und Religionsgemeinschaften im Wandel" heißen; es steht jedoch hauptsächlich die evangelische Kirche im Blickpunkt.

[1] Die Literatur über das Verhältnis von Staat und Kirche ist umfangreich. Vgl ua *C. Link*, Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich, in *H.-C. Schmidt-Lauber* (Hrsg), Theologia scientia eminens practica. FS-Zerbst (70), Wien · Freiburg · Basel 1979, 228–240; *H. Paarhammer*, Kirche und Staat in der Zweiten Republik, in *F. Pototschnig & A. Rinnerthaler* (Hrsg), Im Dienst von Kirche und Staat. In memoriam Holböck (Kirche und Recht 17), Wien 1985, 557–576; *R. Potz*, Staat und Kirche in Österreich, in *G. Robbers* (Hrsg), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995, 251–280; *H. Kalb & R. Potz*, Zur Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat, in *Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz* (Hrsg), Kirche in der Gesellschaft. Wege in das 3. Jahrtausend, Wien 1997, 69–99; *K. W. Schwarz*, Überlegungen zum rechtlichen Status der Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich, in *H. de Wall & M. Germann* (Hrsg), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung. FS-Link (70), Tübingen 2003, 445–463; *K. W. Schwarz*, Die evangelischen Kirchen in Österreich von 1945 bis heute, in *M. Bünker* (Hrsg), Evangelische Kirchen und Europa, Wien ²2006, 131–155; *K. W. Schwarz*, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich, ZevKR 52 (2007), 464–494.

[2] *H. Klecatsky & H. Weiler* (Hrsg), Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1958; *I. Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien · New York 1971; *H. Pree*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien · New York 1984; *I. Gampl, R. Potz & B. Schinkele* (Hrsg), Österreichisches Staatskirchenrecht. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung I & II, Wien 1990 & 1993; *I. Gampl*, Staatskirchenrecht. Leitfaden, Wien 1989; *H. Kalb, R. Potz & B. Schinkele*, Religionsrecht, Wien 2003.

2. Anlass für die folgenden Überlegungen ist das zur Zeit laufende „Volksbegehren gegen die Kirchenprivilegien".[3] Die inhaltlichen Aufhänger des Volksbegehrens sind populär: Mit dem Kirchenvolksbegehren

   > „wollen mehrere Organisationen [...] dem Klerus den Garaus machen. [...] Das Kirchenvolksbegehren erhebt zwei Hauptforderungen: erstens die klare Trennung von Kirche und Staat. [...] Zweitens verlangen die Initiatoren die Einrichtung einer Sonderkommission zur staatlichen Aufklärung der Missbrauchsfälle."[4]

   Die dahinterliegenden Motive sind jedoch fundamental; denn ein weiterer Kritikpunkt ist: „Der Klerus habe mit dem Kirchenrecht ein eigenes Rechtssystem installiert, einen 'Staat im Staat'."[5] Und

   > „um den Grundsatz des Volksbegehrens zu zitieren: [...] Religion ist Privatsache. Wir haben nichts gegen Religionen oder andere Weltanschauungen. Jeder/Jede darf glauben was er/sie will. Religionen sollen aber privat und nicht staatlich überlagert sein. [...]"[6]

   Mit den Forderungen wird ein mühsam errungener, seit dem Beginn der Zweiten Republik bestehender Grundkonsens angegriffen. Interessanterweise ist im Volksbegehren nirgendwo von der Militärseelsorge, sehr wohl aber vom Religionsunterricht die Rede. Der evangelisch-reformierte Landessuperintendent *Thomas Hennefeld* entgegnete der Kritik des Volksbegehrens, die Kirche in Österreich sei ein „Staat im Staat", mit dem Argument: „Wir verstehen uns als Kirche in der Gesellschaft."[7] Es geht dabei um das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Aber in den letzten Jahrzehnten verschiebt sich dieses Verhältnis merklich und grundlegend. Was heißt „Kirche in der Gesellschaft"? Wie können Staat und Religionsgemeinschaften konstruktiv miteinander umgehen? Und wie wird dieses Verhältnis strukturell und rechtlich gefasst? Exemplarisch sollen Eckpunkte dieser Entwicklung angesprochen werden.

3. Über weite Strecken der österreichischen Geschichte bestand in Österreich mit der römisch-katholischen Kirche eine dominante Glaubensgemeinschaft; die anderen Religionsgemeinschaften bzw – wie man ab dem Anerkennungsgesetz 1874 sagen müsste – „Kirchen und Religionsgesellschaften" waren dieser rechtlich und im praktischen Leben nachgereiht. Das Verhältnis zwischen Staat

[3] Vgl die Website des Volksbegehrens gegen Kirchenprivilegien, http://www.kirchen-privilegien.at/ [15. 5. 2012]. Das Volksbegehren begann am 15. März 2012 und läuft bis Februar 2013.

[4] Der Standard 27. 2. 2011, http://derstandard.at/1297819060557/Volksbegehren-will-Privilegien-von-Kirchen-abschaffen [15. 5. 2012].

[5] Neue Kronen Zeitung 27. 2. 2011, http://www.krone.at/Oesterreich/Volksbegehren_soll_Privilegien_der_Kirche_abschaffen-Aus_fuer_Subventionen-Story-248267 [30. 4. 2012]; vgl auch Die Presse 27. 2. 2011, http://diepresse.com/home/panorama/religion/637704/Staat-im-Staat_Volksbegehren-gegen-Kirchenprivilegien [30. 4. 2012].

[6] Psiram 28. 9. 2011, http://blog.psiram.com/2011/09/der-papst-empfiehlt-unterschreiben-sie-das-volksbegehren-gegen-kirchenprivilegien/ [15. 10. 2012].

[7] Zit nach Der Standard 2. 3. 2011, http://derstandard.at/1297819326189/Evangelische-Kirche-kritisiert-Volksbegehren [15. 5. 2012].

und Kirche bzw Religionsgemeinschaft hing deshalb nicht unwesentlich davon ab, um welche Glaubensgemeinschaft es sich handelte.

4. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bzw Religionsgemeinschaften wird in weiterer Folge am Fallbeispiel „Militärseelsorge" behandelt, wobei damit indirekt auch Facetten der Entwicklungen des Religionsunterrichts, der Polizei-, Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge angesprochen werden.

B. 1781 – 1861 – 1918

Das Toleranzpatent des Jahres 1781 erlaubte Evangelisch-Sein in Österreich, wobei das Patent auch die griechisch-orthodoxe Kirche legitimierte. Die evangelischen wie auch die griechisch-orthodoxen Kirchen waren damit aber nicht frei, sie unterstanden staatlicher Aufsicht; immerhin konstituierten sie sich auf Grund einer Erlaubnis des Staates. Die staatliche Aufsicht wurde für die evangelische Kirche durch das Konsistorium wahrgenommen, später durch den staatlichen Oberkirchenrat, dessen Präsident bis 1859 römisch-katholischer Konfession war.[8]

Dennoch blieb die römisch-katholische Kirche gewissermaßen Staatskirche. Ein Ausfluss dieses neuen Status war die in den 1830-ern erfolgte Einrichtung einer evangelischen Militärseelsorge, zunächst noch als Teil und unter Führung der römisch-katholischen Militärseelsorge.[9] Die Überordnung des Staates über die Kirche war System und galt auch für die römisch-katholische Kirche. Der Josephinismus zielte wenn schon nicht auf die Instrumentalisierung der Kirchen, so doch zumindest auf die kontinuierliche Lenkung der kirchlichen Angelegenheiten ab.[10]

Auch wenn die evangelischen Kirchen im Zuge der Revolution 1848/49 und auch in den Jahren danach bedeutende Zugeständnisse erhielten, hielt dieser Zustand letztendlich bis 1861 an. Jetzt erst wurde in Art 1 Protestantenpatent[11] festgelegt, dass

> „die Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses [...] berechtigt (sind), ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten."

[8] Vgl ua *G. Reingrabner*, Zur rechtlichen Lage der evangelischen Kirche in den österreichischen Erblanden nach 1781, ÖGL 10 (1966), 525–539.

[9] Vgl *J. Hanak*, Die evangelische Militärseelsorge im alten Österreich, JGPrÖ 87/88 (1974) 46 ff; *R.-H. Gröger, C. Ham & A. Sammer*, Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich, Graz · Wien · Köln 2001, 19 ff.

[10] Vgl *E. Wangermann*, Josephinismus und katholischer Glaube, in *E. Kovács* (Hrsg), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien 1979, 332–341; *K. W. Schwarz*, „Für die evangelischen ... Kultusangelegenheiten eine eigene ... Abteilung", in *H. Paarhammer & A. Rinnerthaler* (Hrsg), Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main ua 2001, 545–572.

[11] RGBl 1861/41.

Durch die staatliche Anerkennung erhielt auch die evangelische Kirche endgültig die nach wie vor gültige öffentlich-rechtliche Rechtsstellung.[12] Eine gesetzlich bevorzugte „Staatskirche" gibt es seitdem eigentlich nicht mehr.

Vorweggenommen wurden die Regelungen des Protestantenpatents bei der Errichtung der evangelischen Garnisonskirche in Wien.[13] Bereits vor Erlass des Protestantenpatents wurden mit der Schaffung einer Kirche für das Militär die neue Rechtslage realisiert. Es scheint, dass das Militär als ein hoheitlicher, auf das engste in die staatliche Hierarchie eingebauter Apparat besonders geeignet war, um hier Systemmodelle zu etablieren.

Das Konkordat des Jahres 1855 mit dem Vatikan wurde katholischerseits als Befreiung aus den Fesseln des Josephinismus empfunden, gab jedoch auch einer Dominanz der römisch-katholischen Kirche in Österreich ein solides Fundament, was von den liberalen Kreisen sogar als Überordnung der römisch-katholischen Kirche über den Staat empfunden wurde, weshalb bei erster Gelegenheit, 1870, das Konkordat wieder gekündigt wurde.

Das Staatsgrundgesetz des Jahres 1867[14] – *Albert Stein* bezeichnete die Grundrechte als „der innere Grund und zugleich die Grenze des Staatskirchenrechts"[15] – gewährleistete in Art 14 die „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" für „Jedermann" und in Art 15 „jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft [...] das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung", außerdem das Recht, „ihre inneren Angelegenheiten selbständig" zu ordnen und zu verwalten. Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes 1867 haben noch heute Gültigkeit und wurden durch die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[16] vertieft.

Das kirchliche Selbstverständnis der Habsburger kam wohl 1903 am deutlichsten zum Ausdruck, als der Fürstbischof von Krakau (Kraków), *Jan* Kardinal *Puzyna de Kosielsko*, im Namen Kaiser *Franz Josephs* die Exklusive, dh den Einspruch, gegen die Wahl *Mariano* Kardinal *Rampollas* aussprach und damit seine Wahl zum Papst verhinderte.[17] Die historischen wie zeitgenössischen Erfahrungen bewirkten je-

[12] Vgl uva *Pree* (FN 2) 79 ff.

[13] Vgl *K.-R. Trauner*, Die Garnisonskirche in Wien. Ein vergessenes evangelisches Gotteshaus, JGPrÖ 121 (2005), 373–396.

[14] RGBl 142.

[15] *A. Stein*, Evangelische Kirche im Rechtsstaat Österreich, in *A. Stein*, Kirchenrecht in theologischer Verantwortung. Ausgewählte Beiträge zur Rechtstheologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht (Kirche und Recht 18), Wien 1990, 177–182 (177).

[16] BGBl 1958/210 idF BGBl 1964/59.

[17] Vgl *A. Franzen & R. Bäumer*, Papstgeschichte. Das Petrusamt in seiner Idee und seiner geschichtlichen Verwirklichung in der Kirche, Freiburg im Breisgau · Basel · Wien ³1982, 373.

denfalls bei der Sozialdemokratie, die eng mit der Freidenkerbewegung verwoben war,[18] ab dem Ende des 19. Jahrhunderts die programmatische Überzeugung, dass Religion „Privatsache" sei;[19] eine Positionierung, die nach wie vor die politische Diskussion bestimmend beeinflusst,[20] wie auch das aktuelle Volksbegehren zeigt.

Selbst wenn mit dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie der Monarch als Summepiskopus auch der evangelischen Kirchen wegfiel und sich das landesherrliche Kirchenregiment dem Wesen nach auflöste, blieb die schon allein zahlenmäßige Dominanz der römisch-katholischen Kirche weiterhin bestehen. Im Ständestaat fand dies auch eine programmatische Fundierung, die sich nicht zuletzt auf die Sozialenzyklika „*Quadragesimo anno*" aus dem Jahre 1931 berief. Die katholische Kirche wurde zu einem wichtigen Stabilisierungsfaktor in Österreich der Zwischenkriegszeit hochstilisiert; eine Rolle, die die römisch-katholische Kirche auch bewusst wahrnahm, wie symbolhaft an der Person des Ministers und Bundeskanzlers Prälat *Ignaz Seipel* deutlich wird. Rechtlich wurde die Rolle der römisch-katholischen Kirche in Österreich durch das Konkordat 1933/34 festgeschrieben. Staat und (römisch-katholische) Kirche waren sich ergänzende, in vielen Bereichen deckungsgleiche Institutionen. Der evangelischen Kirche blieb die von ihr angestrebte notwendige Neuordnung entsprechend den seit 1918 geänderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen – wohl aus realpolitischen Gründen – versagt.[21]

C. 1938

In der Zeit des Ständestaates wurde die evangelische Kirche zu einer „Zufluchtsstätte"[22] für politisch Unzufriedene, also va Sozialisten und Nationalsozialisten. Auch wenn die Deutschen Christen in Österreich nur wenige deklarierte Anhänger hatten, waren die Sympathien für den Nationalsozialismus zumindest in den 1930-er Jahren nahezu Programm. Nur wenige erhoben die Stimme gegen das Unrechtsregime.

[18] Vgl *F. Sertl*, Die Freidenkerbewegung in Österreich im zwanzigsten Jahrhundert (DUW 5), Wien 1995.

[19] Mit dieser Definition nahm man den Art 6 des Erfurter Programms der reichsdeutschen Sozialdemokratie aus dem Jahr 1891 auf.

[20] Vgl *H. Schnell*, Bildungspolitik in der Zweiten Republik, Wien · Zürich 1993; *A. Pelinka*, Zur österreichischen Identität. Zwischen deutscher Vereinigung und Mitteleuropa, Wien 1990, 120.

[21] Einen Überblick über die Entwicklung in der Zwischenkriegszeit bietet ua *G. Reingrabner*, Protestanten in Österreich. Geschichte und Dokumentation, Wien · Köln · Weimar 1981, 266 ff.

[22] *G. Reingrabner*, Die evangelische Kirche in Österreich von 1933 bis 1938, in *H. Riedel* (Hrsg), Wie konnte das geschehen?, Salzburg 1988, 7–28 (17).

Die Gleichschaltung beider österreichischer Kirchen in den Jahren des Dritten Reiches gelang teilweise.[23] Die christentumskritische bzw -feindliche Haltung des Nationalsozialismus brachte jedenfalls eine radikale Privatisierung des Religionsbekenntnisses mit sich; indirekt wurde damit eine alte Forderung des Protestantismus verwirklicht, wenngleich in ganz anderer Form, als man sich das gedacht hatte.[24] Die staatlich geförderte Privatisierung des Religionsbekenntnisses bedeutete realpolitisch, dass viele Bereiche evangelischen Lebens einbrachen oder, wie das evangelische Schulwesen, überhaupt aufgelöst wurden.

> „Die christlichen Kirchen hatten es in den Jahren des sogenannten Dritten Reiches geschehen lassen müssen, daß sie unter der Devise von der 'Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens' sukzessive aus der Öffentlichkeit verdrängt wurden und daß es zu einer gesellschaftlichen Entflechtung von Staat und Kirche gekommen war – dies vor allem deshalb, weil Österreich zum konkordatsfreien Raum erklärt worden war."[25]

Zu einer breiteren geistlichen wie weltanschaulichen Erneuerung innerhalb der Kirchen kam es durch die zunehmend tristere Lage jedoch kaum.

D. 1952

Noch während der Besatzungszeit fasste die römisch-katholische Kirche ihr Verhältnis zum Staat neu. Im Mariazeller Manifest erarbeitete sie, nicht zuletzt als Lehre aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, eine Positionierung der weitgehenden Entflechtung von Religion und Staatspolitik. In einer Doppelstrategie versuchte man dennoch die Erneuerung des Konkordats von 1933/34, erteilte jedoch

[23] Immerhin ist bemerkenswert, dass die evangelische Kirche in Österreich, von der zahlreiche ihrer Vertreter aus ihren Sympathien für das Dritte Reich keinen Hehl machten, als einzige Institution in ihrer Bezeichnung am Begriff „Österreich" festhielt; sie hieß all die Jahre hindurch „Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich"; vgl *P. F. Barton*, Evangelisch in Österreich. Ein Überblick über die Geschichte der Evangelischen in Österreich (STKG 2, 11), Wien · Köln · Graz 1987, 173. Ähnliches ist übrigens für das Burgenland festzustellen. Das Bundesland wurde nach dem Anschluss aufgelöst und auf Niederösterreich und die Steiermark aufgeteilt, die evangelische Superintendenz Burgenland blieb allerdings bestehen.

[24] Vgl ua *K. W. Schwarz*, Vom Exercitium religionis privatum zur Privatisierung des Religionsbekenntnisses. Der Protestantismus im Spiegel seines Ringens um Religionsfreiheit zwischen 1848 und 1938, in *W. Drobesch, R. Stauber & P. G. Tropper* (Hrsg), Mensch, Staat und Kirchen zwischen Alpen und Adria 1848–1938. Einblicke in Religion, Politik, Kultur und Wirtschaft einer Übergangszeit, Klagenfurt/Celovec · Ljubljana/Laibach · Wien/Dunaj 2007, 29–50; vgl weiters *G. Reingrabner*, Bemerkungen zur rechtlichen Lage des österreichischen Protestantismus in den Jahren zwischen 1938 und 1945, in *M. Liebmann, H. Paarhammer & A. Rinnerthaler* (Hrsg), Staat und Kirche in der Ostmark, Frankfurt am Main 1998, 309–349.

[25] *K. W. Schwarz*, Vom Mariazeller Manifest zum Protestantengesetz. Kirche(n) – Staat – Gesellschaft, in *T. Albrich, K. Eisterer, M. Gehler & R. Steininger* (Hrsg), Österreich in den Fünfzigern (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 11) Innsbruck · Wien 1995, 137–167 (139).

andererseits mit dem Mariazeller Manifest dem Bündnis von „Thron und Altar" und seinen republikanischen Adaptionen eine deutliche Absage.[26]

Diese Position deckte sich sowohl mit der der evangelischen Kirche wie auch der des neu entstehenden Staates Österreich. Denn die evangelische Kirche zog ebenfalls die Lehren aus den Erfahrungen der Politisierungen der Jahre sowohl des Ständestaates als auch des Dritten Reiches.

Auch der Staat Österreich zog seine Lehren, vor allem aus der Zeit der inneren Spannungen bis hin zum Bürgerkrieg in den 1920-er und beginnenden 1930-er Jahren und des Ständestaates. Er entwickelte als Programm eine weitgehende Trennung von Staat und Kirche, verbunden mit einer Parität bzw Äquidistanz zu den Religionsgemeinschaften. Nichtsdestotrotz wurde nach längeren Diskussionen die weiter bestehende Gültigkeit des Konkordats des Jahres 1934 bestätigt.[27] Die Parität bewirkte jedoch unter diesen Voraussetzungen, dass das Konkordat nicht eine gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften herausragende Stellung der römisch-katholischen Kirche festschrieb, sondern begründete das Gegenteil: die anderen Religionsgemeinschaften wurden nun – natürlich proportional – mit den gleichen Rechten versehen wie die römisch-katholische Kirche nach den Bestimmungen des Konkordats.

Mit der Trennung zwischen Staat und Kirche bzw den Religionsgemeinschaften, verbunden mit dem Programm einer Parität (Äquidistanz) wurde die Idee eines säkularen Staates mit größtmöglicher Neutralität gegenüber den Religionsgemeinschaften, mit der man religiös motivierte oder legitimierte Konflikte weitgehend ausschalten wollte, weitgehend realisiert.[28] Hinsichtlich des Verständnisses des Begriffs „Säkularisierung" macht der Rechtsphilosoph *Christian Stadler* überdies darauf aufmerksam, dass es sich dabei entweder um eine – institutionell-staatsrechtliche – Trennung von Kirche und Staat handelt, oder um die – gesellschaftlich-moralische – Trennung von Religion und Politik.[29] Staatlich vertrat man damals das erste Verständnis.

[26] Vgl *M. Liebmann*, Das Mariazeller Manifest, in *H. Kaindl & A. Ruhri* (Hrsg), Thron und Altar. 1000 Jahre Staat und Kirche, Graz 1996, 183–191; *K. W. Schwarz*, Befreite Kirchen im freien Staat. Zur Religionspolitik der Republik Österreich in den 50er-Jahren, ÖAKR 44 (1988) 289–314; *Schwarz* (FN 25) 144 ff.

[27] Vgl *Paarhammer* (FN 1) 562 ff.

[28] Vgl zur langen historischen Dimension dieser Entwicklung ua *E.-W. Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in *E.-W. Böckenförde*, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt am Main 1991, 92–114.

[29] Vgl *C. Stadler*, Das Christentum und die Entstehung des modernen säkularen Staates – eine Gedankenskizze, in *C. Wagnsonner & P. Bsteh* (Hrsg), Vom „christlichen Abendland" zum „Europa der vielen Religionen" (Ethica Themen), Wien 2012, 15–31 (17).

E. 1956/57 – 1961

Der bislang letzte Schritt in der staatsrechtlichen Verankerung der evangelischen Kirchen in Österreich erfolgte durch das Protestantengesetz 1961.[30] Sein politischer Vater, der damalige Unterrichtsminister *Heinrich Drimmel*, formulierte – ganz im Sinne des Mariazeller Manifests – die Grundidee mit dem Schlagwort „Freie Kirche im freien Staat". Ergänzt wurde dieser Grundsatz mit der Formel „Nicht Vermischung und nicht Trennung".[31]

Eigentlich war von *Heinrich Drimmel* und *Günter von Sagburg*, dem evangelischen Referenten im Kultusamt des Unterrichtsministeriums, ursprünglich an einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Evangelischen Kirche AuHB gedacht worden; ein offizielles verfassungsrechtliches Gutachten machte diese Vorgangsweise jedoch unmöglich. Ein Vertrag hätte deutlicher als die dann gewählte Form eines Bundesgesetzes zum Ausdruck gebracht, dass es sich um ein Abkommen auf gleicher Augenhöhe handelt. Die Inhalte des Gesetzes sind aber weitgehend paktiert, was sowohl seitens *Heinrich Drimmel* als auch der Evangelischen Kirche als besonderer Fortschritt gewertet wurde.

Spätestens mit dem Protestantengesetz wurde jedenfalls für den Bereich der Evangelischen Kirche die Trennung zwischen Staat und Kirche als verfassungsmäßiges und politisches Framework umgesetzt; die Evangelische Kirche war durch den Staat in die Freiheit entlassen worden. Das Protestantengesetz ist damit Endpunkt einer fast zwei Jahrhunderte andauernden Entwicklung. Staat und Religionsgemeinschaften sollten weitgehend unabhängig (getrennt) ihre Angelegenheiten regeln.

Nur in einigen wenigen Bereichen überschnitten und überschneiden sich die Wirkungsbereiche. Seit jeher bezeichnet das Kirchenrecht diese als *res mixtae*. Die drei typischsten *res mixtae* sind der Religionsunterricht an den Schulen, die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten und die Militärseelsorge. Die *res mixtae* sind mehr als Brücken zwischen Staat und Kirche; sie sind jene

[30] BGBl 182.

[31] Mit dem Schlagwort „Freie Kirche im freien Staat" übernahm *Drimmel* einen Ausspruch des Grafen *Benso di Cavours*. Vgl die Formel „Nicht Vermischung und nicht Trennung", welche die dogmengeschichtliche Formel zur Zweinaturenlehre Christi paraphrasiert, in *H. Drimmel*, Freie Kirche im freien Staat, in *H. Lentze & I. Gampl* (Hrsg), Speculum iuris et ecclesiarum. FS-Plöchl (60), Wien 1967, 55–66 (63). Vgl weiters *M. Liebmann*, Freie Kirche im freien Staat. Heinrich Drimmel und die Stellung der Kirchen in Österreich, in *H. Wohnout* (Hrsg), Demokratie und Geschichte, Jahrbuch des Karl von Vogelsang-Instituts zur Erforschung der Geschichte der christlichen Demokratie in Österreich 9–10 (2005–06) 195–207; *K. W. Schwarz*, „Am Ende des konstantinischen Zeitalters". Heinrich Drimmel und die österreichische Kulturpolitik, aaO 209–225.

gemeinsamen Angelegenheiten, „bei denen ein Zusammenwirken [...] notwendig ist, um die von beiden Seiten verfolgten Ziele durchsetzen zu können".[32] Weder wird damit die Selbständigkeit des Staates noch der Kirchen gefährdet.

Damit konnte die Kirche ihrem gesellschaftspolitischen Auftrag bestmöglich nachgehen. Mehr noch: Der Staat stellte den Kirchen diesen Raum zur Verfügung und stellte die Mittel bereit, diesen Beitrag als „Kirche in der Gesellschaft" – um wieder *Thomas Hennefeld* zu zitieren[33] – zu ermöglichen; sie gewährleisten die religiösen Interessen in der Gesellschaft,[34] aber auch die gesellschaftlichen Interessen. Diese positive Annäherung auf der Basis eines Kulturkompromisses gilt für alle *res mixtae* in dem Sinn, dass man sie als „Gewissensangebot zwischen Kirchenprivileg und Kulturauftrag", so der Untertitel eines Aufsatzes von *Albert Stein* über den 1945 wiedereingeführten Religionsunterricht, verstand.[35] Die ideologisch motivierte Privatisierung des Religionsbekenntnisses und Entkonfessionalisierung des gesellschaftspolitischen Lebens des Dritten Reiches wurde damit in positiver Weise überwunden.

In den *res mixtae* treffen sich die Interessen des Staates mit denen der Religionsgemeinschaften.

Die Militärseelsorge war – wie schon 1861 – auch hier wieder ein Vorreiter, wo systemisch die Bestimmungen des Protestantengesetzes vorweggenommen wurden. Nach dem Staatsvertrag wurde 1955 auch offiziell ein Österreichisches Bundesheer errichtet, nachdem bereits zuvor mit der sogenannten B-Gendarmerie – mit (west-)alliierter Duldung und Förderung – eine Vorstufe eines österreichischen Militärs aufgebaut worden war.

Einerseits wurde die säkulare Ausrichtung des Staates dadurch deutlich, dass in der Zweiten Republik bewusst die Vereidigung durch eine religionsneutrale Angelobung ersetzt wurde,[36] andererseits wurde aber für alle vertretenen größeren Religionsgemeinschaften – und das waren 1955 eben nur die römisch-katholische

[32] *D. Ehlers*, Gemeinsame Angelegenheiten, RGG⁴ III, Tübingen 2000, 631 f (631).

[33] Der Standard 2. 3. 2011 (FN 7).

[34] Hier wird der Untertitel eines Aufsatzes von *Karl W. Schwarz* aufgenommen: Vgl *K. W. Schwarz*, Konfessionelle Minderheiten in der Schule. Der Religionsunterricht – ein Seismograph für die Gewährleistung religiöser Interessen in der Gesellschaft, in *K. Breitsching & W. Rees* (Hrsg), Recht – Bürge der Freiheit. FS-Mühlsteiger (80), Berlin 2006, 1003–1020.

[35] *A. Stein*, Evangelischer Religionsunterricht in Österreich – ein Gewissensangebot zwischen Kirchenprivileg und Kulturauftrag, in *Stein* (FN 15) 183–196.

[36] Vgl *E. Frank & K.-R. Trauner*, Vom Eid zum Treuegelöbnis, Österreichische Militärische Zeitschrift 2012/2, 156–167, http://www.austria-lexikon.at/attach/Wissenssammlungen/Symbole/Eid_und_Gel%C3%B6bnis/Vom%20Eid%20zum%20Treuegel%C3%B6bnis.pdf [15. 5. 2012].

und die damals deutlich wachsende evangelische Kirche[37] – eine Militärseelsorge eingerichtet, als 1956 die ersten Wehrpflichtigen ihren Dienst beim Bundesheer antraten.[38] Allein darin zeigte sich auch die Parität in der Behandlung aller Religionsgemeinschaften, hatte es doch in der Zwischenkriegszeit, wohl (auch) aus ideologischen Gründen, keine evangelische Militärseelsorge gegeben.

Zunächst waren diese noch organisatorisch in einer Dienststelle zusammengefasst, bald jedoch getrennt; ausschlaggebend dafür war das Protestantenpatent, das auch der Evangelischen Militärseelsorge ihre volle Selbständigkeit gab. Auf der Basis des Protestantengesetzes regelt kirchlich ein Erlass des Oberkirchenrates, bundesheerintern ein sogenannter Richtlinienerlass die näheren organisatorischen Details der Arbeit der Militärseelsorge.[39]

Die Art der Einrichtung zeigt das Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen. Als Militärseelsorger werden nur geistliche Amtsträger bestellt, die von der Kirchenleitung gemäß Protestantengesetz hiezu schriftlich ermächtigt sind. Wiederum kann nur die Kirchenleitung durch Entzug der Ermächtigung den betreffenden geistlichen Amtsträger seiner Funktion als Militärseelsorger entheben. Die Finanzierung der Militärseelsorge erfolgt sowohl durch den Staat als auch die Kirche. Der Staat besoldet das hauptamtliche Personal und seine Aktivitäten und stellt die militärische Infrastruktur zur Verfügung. Die Kirche sorgt insbesondere für die Entschädigung nebenamtlicher Militärpfarrer, vortragender Referenten und sonstige laufende Anschaffungen. In dienstrechtlicher Hinsicht sind Militärpfarrer dem Bundesheer, in inhaltlicher (und damit auch lehrmäßiger) Hinsicht

[37] 1951 wies die Konfessionsstatistik rund 429.500 Evangelische (beider Bekenntnisse) auf, 1961 bereits rund 438.500; vgl zur Religionsstatistik in den österreichischen Bundesländern 1951 bis 2001 http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022885.html [15. 5. 2012].

[38] *J. Hanak*, Die evang. Militärseelsorge in der Zweiten Republik, in *Gröger, Hamm & Sammer* (FN 9) 171–175; *J. Hanak & K.-R. Trauner*, Die evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer, in *W. Etschmann & H. Speckner* (Hrsg), Zum Schutz der Republik ..., Wien 2005, 223–234; sowie die verschiedenen Aufsätze in *K.-R. Trauner* (Hrsg), Es gibt nie ein Zuviel an Seelsorge ... 50 Jahre Evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer (Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres 11) Wien 2007.

[39] Erl 901/74 vom 7. 2. 1974, ABl EvangK AuHB 12; Erl 3893/79 vom 12. 6. 1979. ABl EvangK AuHB 1979/82. Der derzeit gültige Richtlinienerlass stammt aus dem Jahr 2010: BMLVS S90595/17-Präs/2010 vom 19. 8. 2010, VBl I 137, ergänzt durch das Statut der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten im Bundesheer, BMLVS S90595/18-Präs/2010 vom 19. 8. 2010, VBl I 138, sowie den Erlass über die Festlegung der Militärseelsorgebereiche, BMLVS S90595/19Präs/2010 vom 15. 9. 2010. Vgl zusammenfassend *K. W. Schwarz*, Militärseelsorge. Kirchliches Handeln im besonderen Gewaltverhältnis, AuG 49 (1998) 31–37.

sind sie der jeweiligen Kirchenleitung unterstellt;[40] die Parallele zur Situation des Religionsunterrichts fällt auf.[41]

Schon allein bei dieser kurzgehaltenen Beschreibung wird deutlich, wie sich in den *res mixtae* Staat und Religionsgemeinschaften überlappen und ineinander verschränken und dennoch ihre jeweilige Selbständigkeit bewahren. Das hatte für beide Bereiche Vorteile: Im Ordnungsrahmen des Staates nimmt die Kirche in Form der Militärseelsorge Aufgaben im Grenzbereich zwischen Politik und Religion wahr – zB durch den Ethikunterricht im Rahmen des sogenannten Lebenskundlichen Unterrichts (LKU) –, wofür der Staat dann auch entsprechende Leistungen erbringt (Besoldung der Militärpfarrer, Gewährleistung der Infrastruktur, ...). Ganz Ähnliches gilt auch für die anderen *res mixtae:* den Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten. Das Modell zielt auf eine Kooperation in sich überlappenden Bereichen ab. Ein staatskirchenrechtlicher Bruch der Religionsfreiheit findet deshalb nicht statt, weil eine Abmeldung vom LKU – ähnlich wie beim Religionsunterricht – möglich ist.

Mit der rechtlichen Konstruktion einer klaren Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften, jedoch einer transparenten Regelung der *res mixtae* wurde jenes staatskirchenrechtliche Modell geschaffen, das für Jahrzehnte bis Ende der 1990-er Jahre das bestimmende Modell des Zusammenwirkens des Staates und der Religionsgemeinschaften sein sollte.

F. 2005/06

Ab den 1990-er Jahren änderte sich die religiöse (und herkunftsmäßige) Zusammensetzung der österreichischen Wehrpflichtigen.[42] Das Österreichische

[40] Das findet auch darin seinen Niederschlag, dass Militärgeistliche nach den Bestimmungen des internationalen Rechts keine Kombattanten sind.

[41] Indirekt wirken hier die Grundgedanken weiter, die sich ua im Kirche-Schule-Gesetz des Jahres 1868 (RGBl 48) ausdrücken. Es reduziert den kirchlichen Einfluss auf den Religionsunterricht. „Es ist diesem Gesetz zuzuschreiben, dass die österreichische Schule auf dem Grundsatz der Interkonfessionalität basiert, während der jeweilige RU konfessionell bestimmt war und bis heute ist." (*Schwarz* [FN 34] 1006 f) Das Kirche-Schule-Gesetz wurde 1945 allerdings durch die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht ergänzt – eine Bestimmung, die sich auch beim Lebenskundlichen Unterricht (LKU) findet.

[42] Der evangelische Militärsuperintendent *Julius Hanak* wies auf diesen Fragenkomplex bereits im Jahr 1992 hin; vgl *J. Hanak,* Der Soldat der Vereinten Nationen im Spannungsfeld multireligiöser Überzeugungen, in *E. Koch* (Hrsg), Die Blauhelme. Im Einsatz für den Frieden, Frankfurt am Main · Bonn 1992, 187–195 [= Österreichische Militärische Zeitschrift 1992/1, 41–44]; *J. Hanak,* Militärseelsorge – Versöhnte Vielfalt. Die Bedeutung der ökumenischen Beziehungen für die Arbeit in der Militärseelsorge aus der Sicht einer Diasporakirche, Truppendienst 1992/6, 549–553.

Bundesheer hatte bereits seit den frühen 1990-er Jahren auf diese Entwicklung reagiert und Maßnahmen für die Behandlung von Angehörigen anderer als der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche gesetzt. Verschiedene Erlässe wurden für den Umgang mit Angehörigen sogenannter religiöser Minderheiten verfügt. 2003 wurden schließlich die verschiedenen Regelungen in einen Erlass zusammengefasst.[43] Bei diesen Regelungen verfolgte man letztlich den gleichen Grundsatz wie beim Protestantengesetz: Alle diese Regelungen wurden soweit als möglich mit den jeweiligen Glaubensgemeinschaften akkordiert.

An die Errichtung neuer Militärseelsorgen war allerdings zunächst nicht gedacht. Im Jahr 2005 erfolgte jedoch ein diesbezüglicher Vorschlag seitens der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ), zunächst auf politischer Ebene, dann in direkten Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV). Obwohl noch keine eigene Islamische Militärseelsorge etabliert war, war dennoch bereits 2004 die Schaffung eines eigenen muslimischen Gebetsraumes in der Wiener Maria-Theresien-Kaserne erfolgt; durchaus gefördert vom damaligen Wiener Militärkommandanten Generalmajor *Karl Semlitsch.*[44]

Der Initiative folgte ein langandauernder Diskussionsprozess, in dem ua auch die Evangelische Kirche, vertreten durch den Evangelischen Militärsuperintendenten, eingebunden war. In diesem Prozess wurden neben rechtlichen Fragen auch inhaltliche angesprochen und festgestellt, dass

> „durch die Einführung einer Islamischen Militärseelsorge nicht Inhalte verbreitet werden [dürfen], die gegen Grundwerte der liberalen Rechtsordnung verstoßen".[45]

Das BMLV ortete jedenfalls bei der Einführung gesetzliche Probleme; eine „'institutionelle' Islamische Militärseelsorge" würde „legistische Umsetzungsmaßnahmen bedürfen",[46] denn während das Konkordat oder das Protestantengesetz eine Militärseelsorge explizit ansprechen und vorsehen, ist das beim Islamgesetz[47] nicht der Fall. Das BMLV kam deshalb zum Schluss, dass

[43] Die derzeit geltende Fassung stammt aus dem Jahr 2006: BMLV S93109/9-FGG1/2006 vom 30. 8. 2006, „Dienstbetrieb; Behandlung religiöser Minderheiten – Einberufung und Verwendung; Zusammenfassende Richtlinien – Neufassung", VBl I 53/2006.

[44] Vgl *G. Sladek,* Der muslimische Gebetsraum in der Maria Theresien-Kaserne in Wien-Hietzing, in *G. Sladek,* Gebetsstätten für Soldaten des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik. Kirchen, Kapellen, Gebetsräume I (Militär & Seelsorge 30/1), Wien 2011, 24–26. Zur Integration der muslimischen Soldaten im Österreichischen Bundesheer vgl insb *M. Weiß,* Besondere Bärte – Muslime im österreichischen Bundesheer, Die Furche 17. 9. 2009.

[45] Schreiben an Präsidenten bzgl der Einführung einer Islamischen Militärseelsorge (Entwurf der IGGiÖ), BMLV S90900/4-GrpRechtLeg/2006 vom 27. 6. 2006, 1.

[46] Ebda.

[47] RGBl 1912/159 idF BGBl 1988/164.

„für die Einführung einer Militärseelsorge im Bundesheer im Rahmen der Hoheitsverwaltung […] eine ausreichend determinierte gesetzliche Grundlage erforderlich [erscheint]".[48]

Man folgte damit nicht der von *Richard Potz* entwickelten Möglichkeit, der, solange keine entsprechende Adaptierung des Islamgesetzes erfolgt sei, „die Einrichtung einer islamischen Militärseelsorge durch die zuständige Verwaltungsbehörde" als einen „durchaus gangbaren Weg" bezeichnete.[49] Dem BMLV reichte damit der Bezug zu Art 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 sowie das Prinzip der äquidistanten Parität nicht aus.

Nach längeren Verhandlungen sah schließlich das BMLV vor, zwei Imame im Rahmen freier Dienstverträge „als vorläufiger erster Schritt in Richtung einer Islamischen Militärseelsorge im ÖBH" zu beschäftigen. Der damalige Präsident der IGGiÖ, *Anas Schakfeh,*

„stellte fest, dass er mit der angebotenen Lösung nicht zufrieden ist. Er erwarte […] eine gleiche Behandlung hinsichtlich der Zahl der Planstellen".[50]

Eine angekündigte Stellungnahme der IGGiÖ zum BMLV-Vorschlag blieb aber ebenso aus wie eine Beteiligung an Vorbereitungsgesprächen unter Federführung des Kultusamtes zur Novellierung des Islamgesetzes.

Damit kamen die Verhandlungen zu einem gewissen Stillstand. Die Möglichkeit, die jedoch keine der römisch-katholischen und evangelischen vergleichbare Militärseelsorge vorsah, kommentierte *Mouddar Khouja,* ein Vordenker der IGGiÖ, folgendermaßen:

„Stattdessen hat man sich [schließlich] auf zwei Imame in Ost- bzw. in Westösterreich geeinigt, die eine islamische Militärseelsorge auf der Basis von freien Werkverträgen zu starten versuchen. Diese Einigung kann aus Sicht der IGGiÖ nur vorübergehend sein."[51]

Bislang hat die IGGiÖ jedoch auch diese beiden zur Verfügung gestellten Stellen noch nicht besetzt – und aus heutiger Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) wäre dies auch nicht mehr möglich –, auch wenn sie weiterhin Anspruch sowohl auf eine rechtliche Besserstellung als auf eine Vermehrung der Stellen erhebt.

Indirekt wurde mit der rechtlichen Konstruktion der Islamischen Militärseelsorge das Modell der *res mixtae* in Frage gestellt. Zwar wurden noch zwei Stellen

[48] Schreiben an Präsidenten (FN 45) 3.

[49] Zit in *M. Khouja,* Europäische Militärseelsorge zwischen Christentum, Islam und Säkularisierung – aus der Sicht der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, in *S. Baus* (Hrsg), Europäische Militärseelsorge zwischen Christentum, Islam und Säkularisierung (Militär & Seelsorge 23), Wien 2008, 31–34 (32), http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/ms_23_5.pdf [30. 4. 2012].

[50] Aus Besprechung mit der IGGiÖ am 2. 10. 2006, BMLV S90596/4-ZentrS/2006 vom 11. 10. 2006, 1.

[51] *Khouja* (FN 49) 32.

im Staatsdienst zur Verfügung gestellt, diese jedoch nicht mehr gleichwertig mit den anderen Bediensteten des Ressorts. Die in Aussicht gestellte Infrastruktur wäre auch nicht mit der der beiden etablierten Militärseelsorgen zu vergleichen.

Im Bild einer Graphik würde das also bedeuten, dass die bei den *res mixtae* noch überlagernden Kreise „Staat" und „Kirche/Religionsgemeinschaft" nun weiter auseinander gerückt sind; der sich überlappende Bereich ist wesentlich kleiner geworden.

Dazu passt auch, dass innerhalb des Militärs in den Jahren 1999 bis 2001 darüber diskutiert wurde, ob bei Soldaten – wie insgesamt bei Ressortangehörigen – die Erfassung des Religionsbekenntnisses weiter durchgeführt werden sollte. Man entschied sich schließlich für die Beibehaltung der Erfassung des religiösen Bekenntnisses. Es spiegelte sich darin die parallele Diskussion anlässlich der Volkszählung bzw in den Melderegistern.

Mit der Forderung nach künftiger Nichterfassung des Religionsbekenntnisses wechselte man systemisch von einer sogenannten positiven Religionsfreiheit zu einer sogenannten negativen. Unter positiver Religionsfreiheit versteht man die Freiheit eines Menschen, sich einer Religionsgemeinschaft anzuschließen bzw ihr anzugehören und an kultischen Handlungen, Feierlichkeiten oder sonstigen religiösen Praktiken teilzunehmen. Dazu gehört auch die Freiheit, für die persönlichen religiösen bzw weltanschaulichen Überzeugungen einzutreten. Im Gegensatz dazu versteht man unter negativer Religionsfreiheit die Freiheit vor Religion; dazu gehört nicht nur die Freiheit, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören, sondern auch die Freiheit, die persönlichen religiösen bzw weltanschaulichen Überzeugungen nicht zu offenbaren.

G. 2002/06

Auch wenn der Fokus in erster Linie auf die Militärseelsorge gelegt sein soll, so liegt es doch an dieser Stelle nahe, einen Blick auf die Polizeiseelsorge zu werfen. Diese ist ihren Aufgaben nach der Militärseelsorge in Vielem ähnlich.[52] Auch im persönlichen Bereich gibt es Vernetzungen: der römisch-katholische Militärbi-

[52] *A. v Campenhausen & H. de Wall,* Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa – ein Studienbuch, München ⁴2006, 206 f, sprechen zwar von einer strukturellen Nähe der Polizeiseelsorge zur Militärseelsorge, dies bezieht sich allerdings nur auf die bundesdeutsche Situation, bei der auch die Militärseelsorge in Form eines Vertrages geregelt ist. In inhaltlicher und auf die Struktur der Arbeit der Seelsorger liegen Parallelitäten zweifellos vor.

schof ist gleichzeitig auch verantwortlich für die Polizeiseelsorge, von den zehn evangelischen Polizeiseelsorgern[53] sind zwei hauptamtlich Militärseelsorger, zwei weitere sind Militärseelsorger der Miliz bzw Reserve.

Im Jahr 1995 wurde seitens der römisch-katholischen Kirche ein Seelsorger mit der Aufgabe betraut, im besonderen die Angehörigen der Exekutive zu betreuen; das Innenministerium verfügte einen diesbezüglichen Erlass. Seit 1996 arbeitet eine Polizeiseelsorge in Österreich.[54] Die Initiative ging von der Kirche und nicht vom Staat aus, der offenbar keine zwingende Notwendigkeit einer Kooperation sah, sehr wohl aber die Sinnhaftigkeit einer solchen Seelsorge erkannte und deshalb auch bald diesen neu errichteten Arbeitszweig akzeptierte.

Obwohl inhaltliche Parallelitäten mit der Militärseelsorge auf der Hand liegen, wählte man damit strukturell einen neuen Weg. Praktisch wurde ein Modell gewählt, das in gewisser Weise bereits in der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge vorhanden war.[55] In einer ähnlichen Form findet es sich auch bei der (kirchlichen) Notfallseelsorge.[56] Hier wurden und werden die mit der Seelsorge Betrauten zwar von den Religionsgemeinschaften bestellt, die Infrastruktur für die alltägliche Arbeit wird jedoch – zumindest zu einem Teil – öffentlich durch die jeweilige Institution bzw. Dienststelle getragen.

Bei der Gefängnisseelsorge ist es beispielsweise so geregelt, dass die römisch-katholisch Gefängnisseelsorge aus „traditionellen" Gründen noch zum Teil aus hauptamtlichen Gefängnisseelsorgern, die sich im Dienststand des Bundesministeriums für Justiz befinden, besteht, die evangelische und muslimische Gefängnisseelsorge jedoch ausschließlich aus haupt- und nebenamtlichen Personen, die im Dienstverhältnis zur jeweiligen Religionsgemeinschaft stehen. Dafür bekommt die Evangelische Kirche gemäß einer im März 2009 novellierten Vereinbarung (des „Generalvertrags"), die ursprünglich aus dem Jahr 2002 stammt und bereits 2004 eine Veränderung erfahren hat,[57] nunmehr einen Betrag von € 30.000; eine Festlegung der Anzahl der durch die Kirche entsandten Personen ist nicht vereinbart. Die Gefängnisseelsorger haben keine Dienstausweise der Justiz, ihnen ist

[53] Eine aktuelle Aufstellung findet sich unter Einrichtungen: Polizeiseelsorge, http://www.evang.at/begegnung/adressen/einrichtungen/einrichtungen-detail/?tx_wtdirectory_pi1%5Bshow%5D=2699 [15. 5. 2012].

[54] Vgl Geistlicher Beistand für Polizisten, Öffentliche Sicherheit 2007/3–4, 96 f, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2007/03_04/files/Polizeiseelsorge.pdf [30. 4. 2012].

[55] Vgl *J. Kremsmair,* Anstaltsseelsorge in Österreich, ÖAKR 44 (1995–97) 98–114.

[56] Vgl *M. Geist & K.-R. Trauner,* „Erste Hilfe für die Seele" – Notfallseelsorge in Österreich. Ein Zwischenbericht, AuG 53 (2002), 203–209.

[57] Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Evangelischen Kirche AuHB in Österreich vom 20. 4. 2004 (BMJ) bzw 20. 3. 2004 (EvangK AuHB) idF 23. 3. 2009 (BMJ) bzw 25. 11. 2008 (EvangK AuHB).

aber in Vollzug ihres Seelsorgedienstes das Betreten der Räumlichkeiten gestattet. Ihnen wird in manchen Justizanstalten auch ein Büroraum mit Infrastruktur zur Verfügung gestellt.[58]

Eine ähnliche, in vielem wortidente, Regelung für die Gefängnisseelsorge wurde mit der IGGiÖ im Jahr 2010 nach jahrelangen Verhandlungen getroffen.[59]

Doch zurück zur Polizeiseelsorge: Im Jahr 2002 wurde zwischen dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und der Römisch-Katholischen Kirche eine Vereinbarung unterzeichnet, die inhaltlich wortident 2006 ebenfalls mit der Evangelischen Kirche geschlossen wurde.[60] Der jetzige evangelische Referent im Kultusamt des Unterrichtsministeriums (BMUKK), *Karl W. Schwarz,* begrüßte die rechtliche Form der Übereinkunft als Vertrag zwischen dem Staat und der Kirche – er bezeichnet es auch als *„contracting system"*[61] –, die beim Protestantengesetz 1961 noch nicht möglich gewesen war.[62] Diese Verträge sind allerdings rein privatrechtlicher Natur. Ähnlich wie der Richtlinienerlass der Militärseelsorge regelt ein zusätzlicher Erlass vom Jänner 2007 die näheren Durchführungsbestimmungen.[63] Es wurde

[58] Berichte über die Gefängnisseelsorge bringt *M. Geist,* Ev. Gefängnisseelorge in Österreich, Mitteilungsblatt der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 71 (Juli 2005) 41–44, http://www.gefaengnisseelsorge.de/uploads/media/MB71_2005_01.pdf [15. 5. 2012]; *M. Geist,* Die Arbeit der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Österreich, Mitteilungsblatt der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 75 (September 2008) 26–29, http://www.gefaengnisseelsorge.de/uploads/media/MB75_2008_01.pdf [15. 5. 2012]; außerdem *M. Geist & T. H.,* Die Sonnenblume oder der Funke einer Lebenschance. Aus dem Alltag der Gefängnisseelsorge, Saat 3/2003, 8 f; *M. Geist,* Wo um 15.00 Uhr die Nachtschicht beginnt, in *A. Klein & M. Geist* (Hrsg), „Bonhoeffer weiterdenken ..." Zur theologischen Relevanz Dietrich Bonhoeffers (1906–1945) für die Gegenwart, Wien · Berlin · Münster 22007, 125–137; *M. Geist,* Grenzen ertragen, annehmen und überwinden. Ein Beitrag der Seelsorge im Strafvollzug, in Fremde im Gefängnis – Herausforderung und Entwicklungen, 1. universitäre Strafvollzugstage in Linz (Schriftenreihe des BMJ 133), Wien · Graz 2007, 79–86; *M. Geist* (Hrsg), Das Menschenbild im Strafrecht, Wien 2010.

[59] Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, BMJ-VD53101/0005-VD 2/2010 vom 18. 3. 2010.

[60] Vereinbarung über die katholische Seelsorge für Exekutivbeamte siehe http://media.wien.polizeiseelsorge.at.s3.amazonaws.com/Dateien/65350_vereinbarung.pdf [30. 4. 2012]; Vereinbarung über die evangelische Seelsorge für Exekutivbeamte (Polizeiseelsorge), BMI S 04; 2755/2007 vom 5. 9. 2007, siehe ABl EvangK AuHB 2007/173. Eine „konfessionsneutralisierte" Form befindet sich auch als Anh I bei *K. W. Schwarz,* Polizeiseelsorge – berufsfeldbezogene Supervision vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit. Kultusrechtliche Anmerkungen aus österreichischer Perspektive, öarr 55 (2008), 30–46 (40 f).

[61] *Schwarz* (FN 60) 34.

[62] Vgl *Schwarz* (FN 60) 34; *K. Schwarz,* Auf dem Weg zur Freiheit, superNews für das evangelische Niederösterreich 2011/1, 4–6 (6).

[63] BMI-OA1000/0308-II/1/b/2006 vom 2. 1. 2007, abgedr bei *Schwarz* (FN 60) 42–46 (Anh 2 II) = http://media.wien.polizeiseelsorge.at.s3.amazonaws.com/Dateien/65351_organisations-

hier also ein Weg gewählt, der in der Bundesrepublik Deutschland bereits 1957 bei der Errichtung der Militärseelsorge mittels des „Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der EKD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge" beschritten worden war.[64]

Die beiden Kirchen begrüßten diese neue Form, die es ermöglicht, „religionsrechtliche Herausforderungen dem dynamischen Wandel der kulturellen Verhältnisse anzupassen".[65] Dabei ist allerdings zu bemerken, dass sich mit diesem *Contract(ing) System* die Art des Zusammenwirkens von Staat und Kirchen ihrem Wesen nach gegenüber den klassischen *res mixtae* gewandelt hatte. *Karl W. Schwarz* verwendet für die Charakterisierung dieses neuen Verhältnisses den Begriff „Schnittstelle".[66]

Nun ist aber eine Schnittstelle etwas anderes als eine *res mixta*. Im Bild der Graphik würde das also bedeuten, dass die sich bei den *res mixtae* überlappenden Bereiche „Staat" und „Kirche" nun noch weiter auseinander gerückt sind und sich nur mehr an einem Punkt – in diesem Fall der Polizeiseelsorge – punktuell schneiden bzw berühren.

Das hat konkrete Auswirkungen, die wiederum in Äußerlichkeiten sichtbar werden: Die Polizeiseelsorger sind nicht vom BM.I (aber in Einvernehmen mit diesem) bestellt, tragen zwar Uniform mit Dienstgraden (ähnlich wie beim Militär ersieht man auch hier ihre Verwendung), sind aber nicht im Personalstand der Polizei. Das bedeutet auch, dass sie innerhalb der Polizei kaum Rechte haben; sieht man einmal von Zutrittsgenehmigungen oder der Erlaubnis, in einem Dienstfahrzeug

erlass20061023.pdf [15. 5. 2012]. Der Erlass ersetzt die bisherigen Erlässe bzgl der römisch-katholischen Exekutivseelsorge BMI 50.890/3-II/3/95 vom 17. 11. 1995 (Bundespolizei) und BMI 5000/1360-II/4/97 vom 5. 12. 1007 (Bundesgendarmerie) und BMI 2.010/1015-II/1/04 vom 14. 6. 2004. Ein Pastoralkonzept für eine berufsspezifische Seelsorge für römisch katholische Polizeibeamte, erstellt auf der Polizeiseelsorger-Konferenz am 14. Juli 2010 in Graz, konkretisiert die Aufgaben der (römisch-katholischen) Polizeiseelsorger, http://media.wien.polizeiseelsorge.at.s3.amazonaws.com/Dateien/65414_pastoralkonzept2010.pdf [15. 5. 2012].

[64] Vgl *A. Cremers*, Staat und Evangelische Kirche im Militärseelsorge-Vertrag von 1957. Mit einem Anhang zur Dokumentation der Entstehungsgeschichte, jur Diss Freiburg im Breisgau 1973; *P. H. Blaschke & H. Oberhem*, Militärseelsorge. Grundlagen, Aufgaben, Probleme, Regensburg 1985; *J. Ennuschat*, Militärseelsorge. Verfassungs- und beamtenrechtliche Fragen der Kooperation von Staat und Kirche (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 27) Berlin 1996; zusammenfassend *P. H. Blaschke*, Militärseelsorge II. Evangelische Militärseelsorge, RGG⁴ III, Tübingen 2002, 1229 f; *J. Ennuschat*, Militärseelsorge III. Rechtlich, RGG⁴ V, Tübingen 2002, 1230 f.

[65] *Generalsekretariat der Österr. Bischofskonferenz & Evang. Oberkirchenrat AuHB* (Hrsg), Österreich-Konvent und Kirchen. Beiträge zur Verfassungsdiskussion 2003–2005, Wien 2005, 39 f.

[66] *Schwarz* (FN 60) 35 f. Er bezieht sich dabei auf *K. Grützner, W. Gröger, C. Kiehn & W. Schiewek* (Hrsg), Handbuch Polizeiseelsorge, Göttingen 2006, 249; sowie *W. Hinz*, Polizeiseelsorge, RGG⁴ VI, Tübingen 2002, 1475 f (1475).

der Polizei mitfahren zu dürfen, ab. Es wird seitens des BM.I kaum Infrastruktur zur Verfügung gestellt, sieht man von einigen wenigen Sakralräumen und der Unterstützung bei der Feststellung des zu betreuenden Personals ab. Es wird jedoch keine Kanzlei, keine personelle Unterstützung ähnlich den Militärpfarradjunkten der Militärseelsorger („Pfarrhelfer" bei der deutschen Bundeswehr) zur Verfügung gestellt. Noch gravierender ist, dass die erbrachte Dienstleistung auch nicht finanziell abgedeckt ist; die Kirchen bekommen für die geleistete Polizeiseelsorge keine Zahlungen.

H. 2011

Nach der IGGiÖ strebte auch die orthodoxe Kirche (hier als Sammelbegriff aller orthodoxen Kirchen) eine Militärseelsorge an; erste Annäherungen fallen in das Jahr 2006.

> „Mit dem Beschluss der Orthodoxen Bischofskonferenz, durch die alle in Österreich anerkannten Orthodoxen Kirchen sowie alle in Österreich lebenden orthodoxen Christen vertreten sind, wurde am 1. Juli 2011 die Orthodoxe Militärseelsorge ins Leben gerufen."[67]

Bei der Schaffung der Grundlagen wurde, ähnlich wie schon bei der geplanten Einführung einer Islamischen Militärseelsorge, ua auch die Evangelische Kirche, vertreten durch den Evangelischen Militärsuperintendenten, eingebunden.

Im Gegensatz zur Islamischen Glaubensgemeinschaft war bei der orthodoxen Kirche die Rechtsgrundlage klar. Abgesehen von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes 1867 konnte man sich auf das Orthodoxengesetz[68] beziehen, das Bestimmungen über eine Militärseelsorge enthält, weshalb ein „gesetzlicher Rechtsanspruch auf eine eigene griechisch-orientalische Militärseelsorge" zwingend abgeleitet werden konnte.[69]

Obwohl sich interessanterweise das Orthodoxengesetz bei der Militärseelsorge (§ 7 Abs 1) direkt auf das Protestantengesetz bezieht, wurde dennoch ein anderer Weg als bei der Evangelischen Kirche eingeschlagen, wobei die Orthodoxe Militärseelsorge zunächst nur für die Dauer von 18 Monaten – dh bis Ende 2012 – zur Erprobung eingerichtet wurde. Anfang 2013 wurde die Orthodoxe Militärseelsorge jedoch auf der Basis der bestehenden Rechtslage auf Dauer eingerichtet. Die

[67] Orthodoxe Militärseelsorge, http://www.bmlv.gv.at/organisation/beitraege/mil_seelsorge/ortho_ms/index.shtml [30. 4. 2012].

[68] BGBl 1967/229.

[69] BMLVS S90597/4-Präs/2011 vom 4. 8. 2011, A.2.

Vereinbarung[70] zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMLVS, und der Orthodoxen Kirche sieht lediglich vor, dass der Orthodoxen Kirche die Möglichkeit einer Seelsorge an Heeresangehörigen eingeräumt wird. Praktisch wird jedoch keine Infrastruktur zur Verfügung gestellt, sieht man einmal von Kleinigkeiten wie einem Dienstmobiltelephon oder einer Postadresse ab. Der von der Orthodoxen Bischofskonferenz benannte Geistliche ist nicht Angehöriger des Bundesheeres (und auch nicht im Dienststand des BMLVS), trägt auch keine Uniform und hat innerhalb des Bundesheeres nur geringe Rechte. Der orthodoxe Militärpfarrer erhält jedoch einen Sonderausweis des BMLVS, der ihm den Zutritt zu den Kasernen und Amtsgebäuden ermöglicht. Die Aufgaben der Orthodoxen Militärseelsorge entsprechen dabei im Wesentlichen denen der römisch-katholischen wie auch der evangelischen Militärseelsorge.

> „Die Entlohnung der griechisch-orientalischen Militärseelsorger erfolgt durch die griechisch-orientalische Kirche in Österreich. Diese erhält den hierfür erforderlichen Aufwand vom BMLVS pauschal abgegolten."[71]

Der Fixbetrag, den die Orthodoxe Kirche erhält, liegt gemäß der Vereinbarung (Art 5.2.) bei jährlich (!) € 4.100; eine Aufwandsentschädigung, denn als Abgeltung von Leistungen kann dieser Betrag ja wohl nicht gewertet werden.[72]

Auch wenn die Vorgangsweise ähnlich wie der bei der evangelischen oder muslimischen Gefängnisseelsorge ist – bei einer weitgehenden Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften –, so sticht im Bereich der Militärseelsorge die Entwicklungslinie des Verhältnisses bzw des Zusammenwirkens zwischen Staat und Religionsgemeinschaften heraus: von einer *res mixta* über zwei Bereiche mit einer Schnittstelle bis hin zu einer weitgehenden Ablösung.

Beim Modell der Orthodoxen Militärseelsorge haben sich im graphischen Bild die beiden Bereiche „Staat" und „Kirche/Religionsgemeinschaft" bereits so weit auseinander geschoben, dass eigentlich schon von einer kompletten Trennung die Rede sein kann. Dahinter steht offenbar auch die Philosophie des *Outsourcings*, die gerade im Bereich der Kirchen bzw Religionsgemeinschaften der Idee eines vollkommen säkularen Staates entgegenkommen würde.

[70] Ebda die Vereinbarung über die Errichtung einer orthodoxen Militärseelsorge zur Erprobung zwischen der Republik Österreich und den Orthodoxen Kirchen vom 17. 6. 2011. Die Einrichtung auf Dauer erfolgte mit BMLVS 590597/6-Präs/2012 vom 4. 1. 2013.

[71] Ebda Art 5.1.

[72] Nach einer jüngst erfolgten Berechnung kostet ein Militärseelsorgeteam bzw eine Militärseelsorgezelle, wie dies militärisch korrekt heißt (dh Militärpfarrer und Militärpfarradjunkt), der römisch-katholischen sowie der evangelischen Militärseelsorge den Staat im Mittel (einschl der Leitenden Militärseelsorger) € 135.000 jährlich Personalkosten zzgl rd € 2.250 Sachaufwand (evang); vgl die Anfragebeantwortung im NR durch den BMLVS, S91143/12-PMVD/2012, 29. 3. 2012, 10345/AB.

Eine Nachbemerkung erscheint sinnvoll: Da die IGGiÖ der seinerzeitigen Übereinkunft nicht näher getreten ist, geht das BMLVS zur Zeit davon aus, dass eine nunmehrige Errichtung einer Islamischen Militärseelsorge zu den gleichen Bedingungen erfolgen würde wie die der Orthodoxen Militärseelsorge.

I. 201? (Epilog)

Der schematische Überblick zeigt anhand von Eckpunkten aus dem Bereich der Militärseelsorge auf, wie der Nachkriegskonsens der Trennung von Staat und Kirche bei gleichzeitiger Festlegung einer konstruktiven, sich gegenseitig nützenden Zusammenarbeit in den sogenannten *res mixtae* nach und nach in den letzten rund fünfzehn Jahren – auch mit Zustimmung der Kirchen – aufgelöst wurde, wobei wichtig zu betonen ist, dass selbst bei den *res mixtae* die inhaltliche Trennung von Staat und Kirchen bzw Religionsgemeinschaften weitgehend gegeben war.

Die Entwicklung markiert einen Paradigmenwechsel, der im gewandelten inhaltlichen Verständnis der Trennung von Staat und Kirche grundgelegt ist und ua in einer Auffassung der Religionsfreiheit, die sie in erster Linie als negative Religionsfreiheit versteht, ausdrückt. Anlässlich der Diskussion um die Erfassung des Religionsbekenntnisses von Soldaten stellte der Oberkirchenrat fest,

> „dass auch nach dem neuen Datenschutzgesetz Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz dann zulässig sind, wenn diese aufgrund von Gesetzen normiert sind, die zur Gewährleistung von Rechten notwendig sind, die durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden".[73]

Auf die Praxis der Seelsorge bezogen, darf durch den Datenschutz das Recht auf seelsorgliche Begleitung nicht verunmöglicht werden. In diesem Fall zählt das Recht auf Seelsorge mehr als der Datenschutz. Noch dazu, wo Seelsorge durch Organisationen, die die Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts haben, ausgeübt wird.

Der reformierte Landessuperintendent *Thomas Hennefeld* wird Recht haben, wenn er aus dem Volksbegehren gegen Kirchenprivilegien „eine gewisse Aggression heraus(spürt)".[74] Immerhin geht es bei der Frage um das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften um eine fundamentale weltanschauliche Frage, die sehr häufig an der Grenze zur Ideologisierung steht. In Manchem fühlt man sich an Zeiten eines Kulturkampfes erinnert, als es eben auch um das Verhältnis von Staat und Kirche(n), Politik und Religion ging.

[73] Oberkirchenrat AuHB, Schreiben an die Evang. Militärsuperintendentur, Zl LK016; 9041/99 vom 18. 11. 1999, 1.

[74] Zit nach Der Standard 2. 3. 2011 (FN 7).

Am Beginn wurde festgestellt, dass heute nicht mehr vom „Staatskirchenrecht", sondern vom staatlichen „Religionsrecht" die Rede ist. Damit versucht man, den kulturellen einschließlich religiösen Veränderungen in Österreich und in Europa Rechnung zu tragen. Es gibt in Österreich nicht mehr nur (christliche) Kirchen, der Islam ist (bezogen auf die Wohnbevölkerung) die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft, knapp gefolgt von den orthodoxen Kirchen.[75]

Nun inkludiert schon rein sprachlich die eingangs angesprochene Umstellung von „Staatskirchen-" auf „Religionsrecht" auch eine inhaltliche Verschiebung. Religion ist „das v[om] Bewußtsein geschöpfl[icher] Abhängigkeit bestimmte Verhältnis des Menschen zum Heiligen",[76] damit individuell. Zielt also „Religionsrecht" auf die persönliche, individuelle Glaubenspraxis, so beschäftigt sich „Staatskirchenrecht" mit dem öffentlichen Bereich. Es ist damit also schon die Wende zur Privatisierung als Antwort auf die „religionsrechtlichen Herausforderungen"[77] von heute und morgen ausgedrückt. Man verstellt sich mit dieser an sich richtigen Annäherung jedoch den Blick dafür, dass damit die Rechtssituation der Religionsgemeinschaften fundamental verändert wird.

Oder anders ausgedrückt: Die Säkularisierung hat sich von einer institutionell-staatsrechtlichen Trennung von Kirche und Staat zu einer gesellschaftlich-moralischen Trennung von Religion und Politik gewandelt.[78] Zum Teil wurde die offensive Säkularisierung auch von der Kirche begrüßt; das gilt besonders für die evangelische Kirche in Zeiten einer römisch-katholischen Dominanz und motiviert durch die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Setzt sich der Trend der gegenwärtigen Entwicklung fort, so können die Religionsgemeinschaften aber ihren immanenten gesellschaftspolitischen Beitrag nur mehr sehr bedingt wahrnehmen und an der positiven Entwicklung des öffentlichen Lebens teilhaben.

Gerade dieser gesellschaftspolitische Beitrag, den die Religionsgemeinschaften im Auftrag der Gesellschaft wahrnehmen, bewirkt aber, dass sie eben kein Staat im Staat sind; außer man empfindet auch jeden Verein mit seinen eigenen Statuten

[75] Der Österreichische Integrationsfonds geht für 2009 von rund 515.500 Muslimen aus, das wären 6,2 % der österreichischen Wohnbevölkerung; vgl *A. Janda & M. Vogl* (Hrsg), Islam in Österreich, [Wien] 2010, http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5_wissen/Islam_Reader/20100216_Islambuch_final.pdf [15. 5. 2012], 6 f. Etwa 500.000 Menschen orthodoxen Glaubens leben laut Schätzungen der orthodoxen Kirchen in Österreich, vgl Rund 500.000 orthodoxe ChristInnen in Österreich, 4. 1. 2012, http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2012/01/04/rund-500-000-orthodoxe-christinnen-in-osterreich/ [15. 5. 2012].

[76] Großes Universallexikon, Berlin 1976, 1265; vgl die noch immer beachtenswerte Publikation von *F. Wagner*, Was ist Religion? Studien zu ihrem Begriff und Thema in Geschichte und Gegenwart, Gütersloh ²1991.

[77] *Generalsekretariat der Österr. Bischofskonferenz & Evang. Oberkirchenrat AuHB* (FN 65) 39 f.

[78] Vgl *Stadler* (FN 29) 17.

ebenfalls als „Staat im Staat". Das gilt, auch wenn die Religionsgemeinschaften zu den mitgliederstärksten Institutionen Österreichs zählen – die evangelische Kirche hat mit ihren nicht ganz 320.000 Mitgliedern (2011) noch immer deutlich mehr Mitglieder als beispielsweise die SPÖ mit ihren rund 243.500 Mitgliedern (2008), jedoch deutlich weniger als die ÖVP mit rund 700.000 Mitgliedern (2008).[79]

In den jüngsten Regelungen eröffnet der Staat praktisch nur mehr die Möglichkeit einer Tätigkeit als „Kirche in der Gesellschaft",[80] ohne dafür Ressourcen oder gar eine Vergütung der erbrachten Leistungen vorzusehen. Damit haben sie die Überlegungen einem heute allesentscheidenden Argument genähert: beim Geld. Bereits bei der Entscheidungsfindung über die Einführung einer Islamischen Militärseelsorge wurde 2006 das Argument vorgebracht, dass

> „weitere Anträge anderer Kirchen/Religionsgesellschaften auf Einrichtung von Militärseelsorge […] zu erwarten [sind], wodurch die Militärseelsorge in der bisherigen Form an den Grenzen der Finanzierbarkeit […] angelangt erscheint".[81]

Die vom BMLVS – wie vom gesamten Staat – offenbar angepeilte Lösung ist die weitgehende Loslösung von diesen *res mixtae*. Für die bereits etablierten Bereiche, also zB die Römisch-katholische oder Evangelische Militärseelsorge, besteht die Gefahr, dass man auch hier eine sukzessive Lösung der strukturellen Integration anstrebt, dh also eine Streichung von personellen und materiellen Ressourcen. Dh man erwartet, dass die Kirchen bzw Religionsgesellschaften hier Dienst am Staat leisten, ohne dafür eine entsprechende Leistung zu erhalten. Das wird auch für die Religionsgemeinschaften unfinanzierbar sein.

Bei der Polizeiseelsorge ist bereits Wirklichkeit, dass Dienstleistungen nicht abgegolten werden. Aber auch die vom Staat bereitgestellten Geldmittel für die Evangelische Gefängnisseelsorge wie auch die Orthodoxe Militärseelsorge (und auch – im Falle ihrer Etablierung – der Islamischen Militärseelsorge) decken nicht einmal annähernd den Aufwand ab.

Ein Vergleich macht dies überdeutlich: Nach jüngsten Berechnungen kostet ein römisch-katholischer oder evangelischer Militärpfarrer einschließlich des jeweilig zugeteilten Militärpfarradjunkten den Staat € 135.000. Die Kosten nur für einen Militärpfarrer werden also rund € 75.000 ausmachen (mit großen Unterschieden

[79] Mitgliederzahlen der evangelischen Kirchen http://www.evang.at/kirche/zahlen-fakten/ [30. 4. 2012]; die Mitgliederzahlen der Parteien nach Der Standard 31. 10. 2008, http://derstandard.at/1224776617579/Wieviele-Mitglieder-haben-die-oesterreichischen-Parteien-jeweils [30. 4. 2012].

[80] *Thomas Hennefeld*, zit nach Der Standard 2. 3. 2011 (FN 7).

[81] Amtsvortrag zu: Einführung der islamischen Militärseelsorge im Ressort; allf. Änderung des IslamG – Besprechung im Kultusamt/BMBWK am 6.11.2006; Information, BMLV S90596/5/ZentrS/2006 vom 16. 11. 2006, 3.

nach Alter und Verwendung). Die Beträge markieren die realen Kosten, die für eine leistungsfähige, hauptamtliche Seelsorge anfallen – egal, wer dafür aufkommt.

Im Gegensatz dazu erhält die Orthodoxe Kirche für „den hierfür erforderlichen Aufwand"[82] einen Jahresbetrag von € 4.100. Dieser Betrag deckt sich ungefähr mit jenem, den der Staat für die Evangelische Gefängnisseelsorge aufwendet: Die Zahlung von € 30.000 steht für die Arbeit von rechnerisch rund drei hauptamtlichen Gefängnisseelsorgern (Vollzeitäquivalenten bzw Personaleinheiten; aufgeteilt auf insgesamt sechs Gefängnisseelsorger) sowie einer Reihe von nebenamtlich tätigen Gefängnisseelsorgern, dh oft Ortspfarrern, in deren Bereich eine Justizanstalt liegt und die die Ausgaben (Fahrtkosten, uä) vergütet bekommen.

Damit kann man eigentlich weder von einem immer wieder in der öffentlichen Debatte angesprochenen *Outsourcing* noch von einem *Contract System* reden. Beide Systeme, inhaltlich eng verwandt, gehen ihrem Wesen nach davon aus, dass für erbrachte Leistungen finanzielle Zuwendungen erbracht werden. Im Generalvertrag über die Evangelische Gefängnisseelsorge – und zwar sowohl in der ursprünglichen Fassung von 2004 wie auch in der Änderung von 2009 – ist von „Honorar" die Rede,[83] also einem „Einkommen, das von einer Person für einen Arbeitsaufwand durch eine andere Person [oder Institution] bezahlt wird".[84] In der Vereinbarung über die Errichtung einer Orthodoxen Militärseelsorge findet sich zwar nicht das Wort „Honorar", aber das inhaltlich parallele „Entlohnung".[85] – Bei den angesetzten Beträgen kann von (angemessenem) „Honorar" oder „Entlohnung" wohl nicht die Rede sein.

Die tatsächlich anfallenden Ressourcennotwendigkeiten (Personal-, Materialkosten, Zeit) für die Polizei- und Gefängnisseelsorge werden durch die Kirchen getragen, die für die Orthodoxe Militärseelsorge nicht unwesentlich durch den gegenwärtigen Amtsträger.

Der Abschluss eines Vertrags zwischen Staat und Kirche kann deshalb mitnichten als (funktionierendes) *„contracting system"*[86] verstanden werden. Unter *Contract System* versteht man

> *„an arrangement whereby industrial activities are carried out by a contractor intermediary between the manufacturer or entrepreneur and the workers"*[87]

[82] Siehe oben FN 70, 5.1. und 5.2.
[83] Siehe oben FN 57, IV (1).
[84] „Honorar", http://www.nettolohn.de/lexikon/honorar-174.html [2. 6. 2012].
[85] Siehe oben FN 70, 5.1.
[86] *Schwarz* (FN 60) 34.
[87] *„Contract system"*, http://www.merriam-webster.com/dictionary/contract%20system [15. 5. 2012]. Es mag von Interesse sein, dass das *Contract System* ursprünglich die Arbeitsleistung von Gefangenen war: *„the system of selling to a contractor at a fixed sum per unit of time the labor of convicts to be performed within a prison under prison discipline with the contractor supervising the work and furnishing the materials"*, ebda.

Die Zweitbedeutung von *„contract"* mag das Motiv für ein solches System ansprechen; *„to contract"* bedeutet reduzieren, zusammenziehen, schrumpfen. Es geht bei dem System also um eine Kostenminimierung durch den Ankauf von Arbeit. Wenn das Innenministerium aber für die Polizei-, die Gefängnis- oder die Orthodoxe Militärseelsorge (und ggf auch die Islamische Militärseelsorge) keine Ressourcen – weder Infrastruktur noch Personalkosten – für die erbrachten Dienstleistungen aufbringt, kann nicht von einem *Contract System* gesprochen werden.

Es wird den Religionsgemeinschaften damit zwar eine Tätigkeit als „Kirche in der Gesellschaft"[88] ermöglicht, dh Dienst an der Gesellschaft zu üben, der Staat ist aber nicht bereit, diesen Dienst und die erbrachten Leistungen zu honorieren. Um es wieder mit den historischen Begriffen zu benennen: es gibt zwar (noch) kein Herausdrängen aus dem öffentlichen Religions-Exercitium, aber dennoch geht man von einer Privatisierung der Religion bzw Konfession aus.

Mit der Ressourcenfrage verbinden sich inhaltliche Problemfelder mit schwerwiegenden Konsequenzen. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte sowohl der Militär-, als auch der Gefängnis- oder Krankenhausseelsorge zeigen die Wichtigkeit des Integriert-Seins in den – früher hätte man gesagt – Organismus der jeweiligen Organisationen; der Begriff umschreibt den steten und dynamischen Wandel solcher Organisationen. Eine Integration ist die Basis der Akzeptanz, die für eine seelsorgliche Arbeit unbedingt vonnöten ist.

Die Militärseelsorge hat diese Erfahrung in das Konzept der Mitgehenden Seelsorge gefasst.[89] Es gilt hier letztendlich das Gleiche wie in der Pfarrgemeinde: Lebt eine Seelsorgerin/ein Seelsorger nicht mit den zu begleitenden Menschen mit, wird sie vielleicht geduldet, aber nicht akzeptiert. Nun bedeutet Mitleben aber, dass der Seelsorger/die Seelsorgerin möglichst präsent sein muss; beim Militär im In- und besonders im Ausland, wo der Dienst besonders herausfordernd ist. Er muss in manchen Fällen auch sehr intensiv bei den Angehörigen präsent sein;[90] das Militär hat deshalb eine Familienbetreuung eingerichtet. Das ist jedoch bei Nebenverwendungen, die für die Religionsgemeinschaften eher finanzierbar sind,

[88] *Thomas Hennefeld*, zit nach Der Standard 2. 3. 2011 (FN 7).
[89] Vgl *K.-R. Trauner ua*, Die Mitgehende Seelsorge: Das Konzept der Evangelischen Militärseelsorge in Österreich, in *K.-R. Trauner* (Hrsg), Militärseelsorge – Kirche und Staat (Militär & Seelsorge 13), Wien 2005, 19–24.
[90] Darauf macht für die Gefängnisseelsorge besonders aufmerksam: *M. Geist*, Die Angehörigen. Eine ethische Leitperspektive im System des Strafvollzugs, in *M. Geist* (Hrsg), Zur Situation der Angehörigen von Gefangenen, Wien 2008, 28–36; *M. Geist*, Die Wahrnehmung der Angehörigen von Gefangenen, in Strafvollzug im Blick der Öffentlichkeit. 2. universitäre Strafvollzugstage in Wien (Schriftenreihe des BMJ 145), Wien · Graz 2010, 113–124.

nur bedingt möglich. Von einer Integration zB der evangelischen Polizeiseelsorge oder der Orthodoxen Militärseelsorge in den polizeilichen bzw militärischen Dienstbetrieb kann deshalb nicht gesprochen werden, wenn nicht der jeweilige Polizei- bzw Militärseelsorger weit über seinen Dienstauftrag hinausgehend seine Aufgaben wahrnimmt. Das ist höchst ehrenwert und verdienstvoll, jedoch kein tragfähiges und ausgewogenes Modell eines Zusammenlebens zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat.

ISSN1560-8670

öarr österreichisches Archiv für recht & religion

Viertes Seggauer Gespräch zu Staat und Kirche: Religionsunterricht im Wandel der Gesellschaft

Aufsätze

Judikatur

Halbjahresschrift · 59. Jahrgang 2012 · 1

hgg. von Herbert Kalb, Richard Potz & Brigitte Schinkele
Verlag Plöchl · Freistadt

Zitiervorschlag: öarr [Jahr], [Seite]

öarr *österreichisches Archiv für recht & religion*

Impressum

Medieninhaber (Verleger)

Plöchl Druck-GmbH, Werndlstraße 2, 4240 Freistadt, Österreich.

Herausgeber und Schriftleitung

Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb, Johannes Kepler Universität Linz; o.Univ.-Prof. Dr. Richard Potz & Hon.-Prof. Dr. Brigitte Schinkele, Universität Wien

Ständige Mitarbeiter und Redaktion

Dr. Angelika Grobner, ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Schima MAS, ao.Univ.-Prof. Dr. Karl W. Schwarz (protestantische Kirchen), Ass.-Prof. Dr. Wolfgang Wieshaider

Bezugspreise excl Versandkosten

Einzelheft: EUR 35,–; Abonnement (2 Hefte): EUR 60,–. Abonnements, die nicht schriftlich bis zum 30. November abbestellt werden, verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Kontakt und Anzeigenverwaltung

Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Schenkenstraße 8-10, 1010 Wien, Österreich; tel +43.(0)1.42 77.358 11, fax +43.(0)1.42 77.358 99, recht-religion@univie.ac.at

Grafisches Konzept: Dr. Wolfgang Wieshaider. – Imprimé en Autriche par Plöchl Druck-GmbH, Werndlstraße 2, 4240 Freistadt, Österreich.

http://www.univie.ac.at/recht-religion/archiv/

ISBN 978-3-901479-69-4

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber (Verleger): Plöchl Druck-GmbH

Unternehmensgegenstand: Satz, Offsetdruck, Buchdruck, Buchbinderei, Verlag

Sitz: 4240 Freistadt, Österreich

Gesellschafter: Plöchl Druck-GmbH

Geschäftsführung: Bernhard Plöchl und Ulrike Plöchl

Grundlegende Richtung: Rechtswissenschaftliche Fachdiskussion

österreichisches Archiv für recht & religion

59. jahrgang 2012 heft 1

herausgegeben von: Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb, Johannes Kepler-Universität Linz
Univ.-Prof. Dr. Richard Potz, Universität Wien
Hon.-Prof. Dr. Brigitte Schinkele, Universität Wien

Viertes Seggauer Gespräch zu Staat und Kirche: Religionsunterricht im Wandel der Gesellschaft

Editorial

Die Diözese Graz-Seckau, das Institut für Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Graz und das Institut für Europäisches und Internationales Recht der Wirtschaftsuniversität Wien hatten für den 12. und 13. April 2012 zum Vierten Seggauer Gespräch auf Schloss Seggau in der Südsteiermark eingeladen. Dieses Jahr stand das Thema „Religionsunterricht im Wandel der Gesellschaft" im Zentrum der Vorträge und Diskussionen. Die derzeitigen gesellschaftlichen und politischen Diskussionen über den konfessionellen Religionsunterricht, über Ethik als Ersatzunterricht oder zusätzlichen Pflichtgegenstand gaben dafür den Rahmen vor. So galt die Tagung nicht nur der Vergewisserung über die rechtlichen Vorgaben in Deutschland und in Österreich, sondern auch der Reflexion über die Aufgaben, Möglichkeiten und Chancen des Religionsunterrichts in pluralen Gesellschaften.

Eröffnet wurde die Tagung vom Grazer Diözesanbischof Dr. Dr. h. c. *Egon Kapellari,*[1] der in das Thema einführte und auf die hohe Akzeptanz des konfessionellen Religionsunterrichts in Österreich hinwies. *Kapellari* betonte die Wichtigkeit, dass sich junge Menschen mit dem eigenen Glauben auseinandersetzen und auf diese Weise in einem konfessionellen Religionsunterricht Kompetenzen für das interreligiöse und multikulturelle Gespräch erwerben, das für demokratische Gesellschaften immer wichtiger wird. Unter Achtung personaler Freiheit könne

[1] *E. Kapellari,* Grußwort zur Eröffnung des 4. Seggauer Gespräches zu Staat und Kirche, öarr 59 (2012) 4–5 (in diesem Heft).